

Antrag 5:

Änderung der Wahlordnung

Delegiertenschlüssel

12.09.2021

Die Landesversammlung möge beschließen:

Die Wahlordnung des BdP Landesverband Hessen e.V. wird in § 4.1 wie folgt geändert: „Die Zahl der für die örtliche Gruppe zu wählenden Delegierten richtet sich nach der ordentlichen Mitgliederzahl der jeweiligen örtlichen Gruppe. Als ordentliches Mitglied im Sinne der Landeswahlordnung zählt, wer dem Landesverband ordnungsgemäß gemeldet wurde und für den der Mitgliedsbeitrag für das entsprechende Jahr entrichtet wurde. Stichtag der für den Delegiertenschlüssel maßgeblichen Mitgliederzahl ist die jeweilige Landesversammlung.“

Darüber hinaus wird in § 4.2 der Wahlordnung in der Auflistung des Delegiertenschlüssels der Begriff „Mitglieder“ mit dem Begriff „ordentliche Mitglieder“ ersetzt.

Synopse

Aktuelle Fassung der Wahlordnung	Neue Fassung der Wahlordnung
§ 4.1 Die Zahl der für die örtliche Gruppe zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der jeweiligen örtlichen Gruppe. Als Mitglied im Sinne der Landeswahlordnung zählt, wer dem Landesverband ordnungsgemäß gemeldet wurde und für den der Mitgliedsbeitrag für das entsprechende Jahr entrichtet wurde. Stichtag der für den Delegiertenschlüssel maßgeblichen Mitgliederzahl ist die jeweilige Landesversammlung.	§ 4.1 Die Zahl der für die örtliche Gruppe zu wählenden Delegierten richtet sich nach der <u>ordentlichen</u> Mitgliederzahl der jeweiligen örtlichen Gruppe. Als <u>ordentliches</u> Mitglied im Sinne der Landeswahlordnung zählt, wer dem Landesverband ordnungsgemäß gemeldet wurde und für den der Mitgliedsbeitrag für das entsprechende Jahr entrichtet wurde. Stichtag der für den Delegiertenschlüssel maßgeblichen Mitgliederzahl ist die jeweilige Landesversammlung.

Aktuelle Fassung der Wahlordnung	Neue Fassung der Wahlordnung
§ 4.2 Die Zahl der Delegierten der örtlichen Gruppe in der Landesversammlung beträgt: bis 45 Mitglieder: 1 Delegierte/r von 46 – 90 Mitgliedern: 2 Delegierte von 91 – 135 Mitgliedern: 3 Delegierte von 136 – 180 Mitgliedern: 4 Delegierte von 181 – 225 Mitgliedern: 5 Delegierte ab 226 Mitgliedern 1 zusätzlicher Delegierte/r pro 45 angefangene Mitglieder	§ 4.2 Die Zahl der Delegierten der örtlichen Gruppe in der Landesversammlung beträgt: bis 45 <u>ordentliche</u> Mitglieder: 1 Delegierte/r von 46 – 90 <u>ordentlichen</u> Mitgliedern: 2 Delegierte von 91 – 135 <u>ordentlichen</u> Mitgliedern: 3 Delegierte von 136 – 180 <u>ordentlichen</u> Mitgliedern: 4 Delegierte von 181 – 225 <u>ordentlichen</u> Mitgliedern: 5 Delegierte ab 226 <u>ordentlichen</u> Mitgliedern: 1 zusätzlicher Delegierte/r pro 45 angefangene <u>ordentliche</u> Mitglieder

Antragsteller

Landesvorstand

Begründung

Durch Änderung der Satzung bezüglich des Zählens von ausschließlich ordentlichen Mitgliedern bei der Festlegung der Delegiertenanzahl für Landes- und Bundesversammlungen, wird die Wahlordnung angepasst, um dies widerzuspiegeln.

Abstimmungsergebnis: _____ JA / _____ NEIN / _____ ENTH.

Angenommen abgelehnt